

1. Anwendbarkeit

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der RESSORTS INDUSTRIELS SA (RISA), sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

2. Offerte

Angebote gelten unter der Voraussetzung, dass die Qualitäten, Mengen und Abmessungsmerkmale tatsächlich bestellt werden. RISA ist nicht an den im Angebot angegebenen Preis und die Lieferfrist gebunden. Preiserhöhungen oder Terminänderungen, die durch die Umstände gerechtfertigt sind, bleiben vorbehalten.

3. Auftragsbestätigung

Nur die Auftragsbestätigung, die der Kunde sofort nach Erhalt überprüfen muss, ist verbindlich. Die relativen allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten somit als akzeptiert. Leistungen, die nicht in der Auftragsbestätigung aufgeführt sind, werden bei Lieferung in Rechnung gestellt. Auftragsänderungen werden akzeptiert, solange die Herstellung noch nicht begonnen hat. Im Falle einer Auftragsstornierung werden die von RISA aufgewendeten Kosten wie Studie, Tests, Material, Rohmaterial, Werkzeuge, Kontrollmedien dem Kunden ohne Vorankündigung in Rechnung gestellt.

4. Lieferung

Die Lieferung erfolgt strikt gemäß der Auftragsbestätigung, abgesehen von der Menge der Teile, die um $\pm 10\%$ abweichen kann. Lieferungen auf Abruf sind als Teil einer Gesamtbestellung oder eines Rahmenvertrags zulässig und erstrecken sich nicht über ein Jahr hinaus.

5. Verpackung und Transport

Sofern nicht besondere Verpackungsanweisungen bei der Bestellung ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden, entscheidet RISA über die Verpackung und das Packen. RISA stellt die diesbezüglichen Kosten bei der Lieferung in Rechnung.

6. Risikoverlagerung

Die Gefahr geht mit dem Versand der Ware auf den Kunden über.

7. Lagerung

Das Risiko einer auch nur vorübergehenden Lagerung und Aufbewahrung, die die mechanischen oder ästhetischen Eigenschaften der versandten Ware beeinträchtigen kann, liegt beim Kunden.

8. Zahlung

Die Zahlung erfolgt gemäß den Bedingungen, die in der Auftragsbestätigung aufgeführt sind. Hält sich der Kunde nicht an diese, hat er einen Verzugszins von 5% zu entrichten. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung Eigentum von RISA.

9. Schuldausgleich

Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Zahlungen mit einem Anspruch zu verrechnen, den RISA nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.

10. Beanstandung

Offensichtliche Mängel müssen spätestens innerhalb von dreißig Tagen nach dem Lieferdatum gemeldet werden. Nach Ablauf dieser Frist wird davon ausgegangen, dass die Ware der Auftragsbestätigung entspricht.

11. Garantie

Die Garantiefrist beginnt mit der Lieferung. Die Garantie beschränkt sich ausschliesslich auf den Ersatz der als defekt anerkannten Teile (inkl. Versandkosten; andere Kosten ausgeschlossen). Alle anderen Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen. Die Garantie erlischt drei Monate nach dem Lieferdatum.

12. Verantwortung

Abgesehen von den oben genannten Garantiebedingungen übernimmt RISA keine weitere Haftung.

13. Geistiges Eigentum

Die von RISA erstellten Zeichnungen, Pläne, Entwürfe oder technischen Informationen dürfen nicht vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Eine Beteiligung an den Werkzeugkosten wird dem Kunden in Rechnung gestellt und begründet kein Eigentumsrecht an den Werkzeugen durch den Kunden. Die Wartung wird von RISA übernommen. Die Kosten für Änderungen gehen jedoch zu Lasten des Kunden.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Beteiligten ist Porrentruy. Jeder Streit aus der Anwendung der allgemeinen Verkaufsbedingungen von RISA ist nach dem Schweizer Recht zu beurteilen, wobei die Französische Fassung der allgemeinen Verkaufsbedingungen massgebend ist.